

Steuertipp für Unternehmer(innen), Gewerbetreibende, Handwerker, Betriebe, Selbständige, Freiberufler – Steuerrecht 2018 – Was gibt es Neues – Teil 2

Im Teil 1 vom Januar 2018 berichteten wir über Änderungen im Steuerrecht für Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Händler, Freiberufler und Unternehmen in Deutschland. Hier weitere Neuerungen insbesondere für Arbeitnehmer und Sparer, gültig seit 01.01.2018:

- Abfindungen können z. B. in bar gezahlt oder in betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG fließen. Für letzteres wurde eine dynamische Grenze i. H. v. 4% der Beitragsbemessungsgrenze gesetzt. *Was heißt das nun?* Bei Auflösung des Dienstverhältnisses sollen Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen mit bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West – vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, steuerfrei sein. Es gibt dazu weitere Sonderregelungen. Diese Steuerfreiheit soll weiterhin auch im Falle der Entgeltumwandlung, z. B. aus einer ansonsten steuerpflichtigen Abfindungszahlung, anwendbar sein. Der vorstehend dargestellte steuerfreie Arbeitslohn ist in der Regel sozialversicherungsfrei, da es sich insoweit um eine Abfindung wegen Auflösung des Dienstverhältnisses handeln wird.

Praxistipp: Bevor Sie als Arbeitnehmer entscheiden, wie eine Abfindung am besten fließen soll, ist eine individuelle Beurteilung Ihrer persönlichen Situation durch einen Steuerexperten unerlässlich. Weitere persönliche Faktoren neben der finanziellen Situation spielen eine Rolle.

- Entlastung für steuerpflichtige Eltern: Der steuerliche Grundfreibetrag steigt auf 9000 Euro, während der Kinderfreibetrag je Kind auf 2394 Euro erhöht wird. Hinsichtlich Beantragung Kindergeld *rückwirkend* gelten nur noch 6 Monate statt bisher 4 Jahre Festsetzungsverjährung.
- Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung: Für Investmentfonds gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent (ausgenommen: reine Rentenfonds). Neue Regelungen gelten auch bei der Abgeltungssteuer. Für Anteile an thesaurierenden ausländischen Fonds wird eine Vorabpauschale eingeführt: in der Praxis heißt das, dass die Depot führende Bank bereits am ersten Werktag des Folgejahres die Steuer an das Finanzamt abführt.
- In der Steuerklasse VI darf der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen permanenten Jahresausgleich bei der Lohnsteuer durchführen.
- Gute Neuigkeiten bei der Riester-Rente: Die Grundzulage wird von 154 EUR auf 175 EUR angehoben.

Fazit: Als Steuerzahler ist es kaum möglich, den unzähligen Gesetzesänderungen zu folgen oder Änderungen im Steuerrecht in der Steueroptimierung umzusetzen.

Persönliche Beratung ist wie gute Technologie: Effizient, durchdacht und effektiv.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

